

# **Grundsteuerfestsetzung der Grundsteuer A und B 2018 durch öffentliche Bekanntmachung**

## **1. Steuerfestsetzung**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr in derselben Höhe wie für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

## **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer A und B für 2018 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das Bankkonto der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland bei der

Sparkasse Vogtland  
IBAN: DE17 8705 8000 3812 0033 83  
BIC: WELADED1PLX

zu überweisen oder einzuzahlen.

## **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, 08468 Reichenbach im Vogtland, Markt 1 einzulegen.

Reichenbach im Vogtland, den 04.01.2018

Heike Hentschel  
Fachbedienstete für  
das Finanzwesen